1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Colbitz

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Colbitz in einer Sitzung am 26.03.2026 folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Colbitz beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Colbitz vom 25.05.2023 wird wie folgt geändert:

zu § 4 Öffnungszeiten

In Absatz 1 wird das Wort „täglich“ durch „ganztägig“ ersetzt.

zu § 11 Ausgrabungen und Umbettungen

Absatz 4 wird gestrichen.
Die folgenden Absätze 5 bis 9 werden in ihrer Nummerierung der Reihenfolge entsprechend angepasst.

zu § 12 Allgemeines

Absatz 2 wird wie folgt erweitert:

g) Baumgrabanlage.

zu § 13 Größe der Grabstellen

In Absatz 1 wird die Aufzählung der Grabstellen auf dem Friedhof Lindhorst um „Baumgrabfeld 1,00 m x 1,00 m“ erweitert.

§ 18 a Baumbestattung wird neu gefasst und eingeschoben:

(1) Die Baumgrabanlage für Baumbestattungen ist eine Gemeinschaftsgrabanlage bestehend aus mehreren Urnenfeldern (1m x 1m) im Umkreis von dafür vorgesehenen Bäumen beigesetzt werden.

(2) Das Nutzungsrecht der Grabstellen wird für die Dauer der Ruhezeit für Aschebeisetzungen verliehen (20 Jahre je Urne). Ein Erwerb bereits zu Lebzeiten sowie eine Verlängerung des Nutzungsrechts sind möglich.

(3) Je Urnenfeld können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Grabstelle wird mit einer 40 cm x 30 cm großen Granitplatte gekennzeichnet. Die Platte enthält die Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen.

(4) Die Gedenkplatten sind bei der Friedhofsverwaltung zu erwerben. Die Beauftragung der Beschriftung einer Platte erfolgt ebenfalls durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(5) Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck auf der Baumbestattungsanlage ist nur innerhalb der Abgrenzung des jeweiligen Urnenfeldes gestattet. Die Bepflanzung und Pflege dieser Anlage erfolgt durch die Gemeinde Colbitz. Eine individuelle Bepflanzung ist nicht gestattet.

zu § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte

In Absatz 1 Satz 1 wird der Wortlaut „zugelassenen Gärtner“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

zu § 24 Einebnung und Beräumung

§ 24 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

zu § 29 Haftung

In Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Pflicht zur Beleuchtung besteht nicht, der Winterdienst wird eingeschränkt durchgeführt.“

zu § 33 Öffentliche Bekanntmachung

§ 33 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.“

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Colbitz, den 26.03.2026

Ganzer
Bürgermeister

Gemeinde Colbitz
(Siegel)
2